

## **Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) zuletzt §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen ist als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- (2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird vom Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 2 in 18347 Ostseebad Dierhagen (nachfolgend Kurverwaltung), für die Gemeinde Ostseebad Dierhagen (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

### **§ 2**

#### **Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem saisonalen und branchenspezifischen Vorteil der erhöhten Verdienstmöglichkeiten, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst.  
Die Vorteile werden wie folgt bemessen:
  - a) Bei Beherbergungsbetrieben, Kurkliniken, Ferienwohnungen und -häusern sowie Zimmervermietern nach der Zahl der bis 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden;
  - b) bei Strandkorbvermietern sowie Vermietern von Windschutzen und Strandliegen nach der Anzahl der Gegenstände, die am Strand zur Vermietung bereitgehalten werden;
  - c) bei Betreibern von Camping- und Wohnmobilplätzen (mit Ausnahme von vermieteten festen Unterkünften) sowie Parkplätzen nach Stellflächen
  - d) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen (außer der Zahl der Auszubildenden) zu berücksichtigen ist. Es werden Stufen gebildet.
- (2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:
  - a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen, Milchbars und Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung mit

bis zu 30 Sitzplätzen	in Stufe 4
bis zu 60 Sitzplätzen	in Stufe 5
bis zu 90 Sitzplätzen	in Stufe 6
bis zu 120 Sitzplätzen	in Stufe 7

über 120 Sitzplätzen	in Stufe 8
b) Ladengeschäfte	
1. mit Bedienung mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche	
bis zu 10 m <sup>2</sup>	in Stufe 3
bis zu 20 m <sup>2</sup>	in Stufe 4
bis zu 50 m <sup>2</sup>	in Stufe 5
bis zu 100 m <sup>2</sup>	in Stufe 6
über 100 m <sup>2</sup>	in Stufe 7
2. Selbstbedienungsläden mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche	
bis zu 100 m <sup>2</sup>	in Stufe 8
über 100 m <sup>2</sup>	in Stufe 9
c) Lichtspieltheater, Diskotheken sowie weitere Kulturstätten mit	
bis zu 150 Sitz- bzw. Stehplätzen	in Stufe 4
über 150 Sitz- bzw. Stehplätzen	in Stufe 5
d) Parkplätze	
Stellfläche bis 200 Fahrzeuge	in Stufe 6
Stellfläche bis 400 Fahrzeuge	in Stufe 8
Stellfläche über 400 Fahrzeuge	in Stufe 9
e) Geld- und Kreditinstitute/Post	in Stufe 6
f) sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl	
Einmannbetriebe	in Stufe 2
Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern	in Stufe 3
Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern	in Stufe 4
Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern	in Stufe 5
Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern	in Stufe 6
Betriebe über 8 Arbeitnehmer	in Stufe 7
g) sonstige freiberuflich Tätige	
mit bis zu 2 Mitarbeitern	in Stufe 2
mit bis zu 4 Mitarbeitern	in Stufe 3
mit bis zu 6 Mitarbeitern	in Stufe 4
mit bis zu 8 Mitarbeitern	in Stufe 5
über 8 Mitarbeiter	in Stufe 6
h) Körperschaften öffentlichen Rechts, Beliehene sowie Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind; Kirchen	
mit bis zu 10 Mitarbeitern	in Stufe 2
mit bis zu 25 Mitarbeitern	in Stufe 3
mit bis zu 50 Mitarbeitern	in Stufe 4
über 50 Mitarbeiter	in Stufe 5
i) Vereine	
mit bis zu 100 Mitgliedern	in Stufe 1
mit bis zu 250 Mitgliedern	in Stufe 2
über 250 Mitglieder	in Stufe 3
j) Camping- und Wohnmobilplätze	15,00€/ Stellplatz
k) Vermieter/ Verpächter die Räumlichkeiten oder Flächen an Inhaber von den nach dieser Satzung heranzuziehenden Betrieben entgeltlich überlassen: Die Einstufung erfolgt wie die Einstufung der Betriebe unter § 3 Abs. 2 a) bis i), jedoch als mittelbar vom Fremdenverkehr betroffene mit einem Abschlag von 50%.	

I) Taxen je Wagen	25,60 Euro
Mietwagen je Fahrzeug	15,30 Euro
Reiterhöfe, Pferdepensionen	
Pferdeverleiher je Pferd	10,20 Euro
Bootsverleiher je Boot	10,20 Euro
Fahrradverleiher je Fahrrad	2,60 Euro
Verleih von selbstfahrenden E- Fahrzeugen	10,20 Euro

- (3) Als Arbeitskraft/ Arbeitnehmer zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit über 5 Stunden bis 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet.  
Handelt es sich bei einem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.  
Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.
- (4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen bis zum 01. Juli jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.

#### § 4 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahr ist das Kalenderjahr.  
Sie beträgt
- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) | 20,00 €/ Bett                                  |
| b) in den Fällen des § 3 Abs. 1b) | 2,60 €/ Strandkorb<br>1,30 €/ Windschutz/Liege |
| c) im Übrigen in                  |  |
| Stufe 1                           | 6,10 €   |
| Stufe 2                           | 23,00 €  |
| Stufe 3                           | 35,80 €  |
| Stufe 4                           | 53,70 €  |
| Stufe 5                           | 71,60 €  |
| Stufe 6                           | 107,40 €                                       |
| Stufe 7                           | 179,00 €                                       |
| Stufe 8                           | 251,50 €                                       |
| Stufe 9                           | 409,40 €                                       |
- (2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

#### § 5 Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- a) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. Juli oder das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von 100 ermäßigt werden.
- b) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides des Amtes Darß/Fischland für die Gemeinde fällig.

## **§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Kurverwaltung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind bis zum 15. Juli jedes Jahres bei der Kurverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde über die Kurverwaltung.
- (3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

## **§ 7 Verwendung von Daten**

- (1) Der Kurbetrieb ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen sowie eigener Ermittlungen zur Abgabepflicht ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist die Kurverwaltung darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/ Abgabepflichtigen sowie beim Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt.
  - a. Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:
    - Name und Anschrift der Abgabepflichtigen
    - Registernummer und Anschrift der Betriebsstätte
    - Benennung der abgabepflichtigen Tätigkeit
    - Beginn, Änderung und Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit.
  - b. Die Daten dürfen von der Kurverwaltung nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
  - c. Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

## **§ 8 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung vom 28.10.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 17.12.2018



Christiane Müller  
Bürgermeisterin



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Dierhagen geltend gemacht wird.

**Veröffentlichungsvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	19.12.2018	Ch. Müller

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter [www.dierhagen.darss-fischland.de](http://www.dierhagen.darss-fischland.de)

**Anlage 1** zu § 2 der Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 12.12.2018

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Anbieter von Kuren, Kursen, Wanderungen  
Antiquitätenhandel  
Apotheken  
Architekten, Ingenieure  
Ärzte (außer Badearztstätigkeit)  
Ausstellungen, Museen, Messen  
Bäckereien, Konditoreien  
Badeärzte (soweit nicht unter „Ärzte“ erfasst)  
Bau- und Heimwerkermarkt  
Bauträger  
Bauunternehmen, Hochbau  
Bauunternehmen, Tiefbau  
Bildhauer, Steinbildhauer  
Blumengeschäfte  
Bootsverleih, Bootsvermietung  
Briefpost, Paketdienst  
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek  
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren  
Campingplätze  
Computer-Hard- und Software, Einzelhandel  
Computerdienstleistungen  
Dachdeckerei  
Drogerien, Parfümerien  
Druckereien  
Elektroinstallation  
Entsorgungsunternehmen  
Fahrradhandel und –reparatur  
Fahrradverleih  
Fahrschulen  
Fahrzeugvermietung  
Fernsprechunternehmen  
Fischer, Fischerzeugnisse, Einzelhandel  
Fitnessbetriebe  
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere  
Fliesen- und Plattenlegerei  
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen  
Fotogeschäfte  
Fotografen  
Frisöre  
Galerien, Ateliers  
Garten- und Landschaftsbau  
Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdielen  
Gastwirtschaften, hier: Kneipe  
Gastwirtschaften, hier: Restaurant  
Gasthöfe  
Gebäudereiniger  
Geld- und Kreditinstitute  
Geld- und Sicherheitsdienste  
Gemeindliche Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, GmbH u.ä.  
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst  
Geschenkartikel- und Andenkenhandel  
Getränkehandel  
Glaser  
Güterverkehr, Fuhrunternehmen  
Hafenbetrieb  
Handarbeitswaren-Einzelhandel

Handel mit Maschinen und Geräten  
Haushaltswaren-Einzelhandel  
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege  
Hausverwalter  
Heimwerkerbedarf-Einzelhandel (Baumärkte)  
Heizöl- und Brennstoffhändler  
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei  
Hotels garni  
Hotels  
Hundefrisör  
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale  
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig  
Immobilienmakler  
Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten  
Jugendherbergen  
Kaffee- und Teeläden  
Kegel- und Bowlingbahnen  
Kioske  
Kirchen  
Körperschaften öffentlichen Rechts/ Beliehene  
Kosmetik, Fußpflege  
Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör  
Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker  
Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse  
Kur-, Erholungsheime, Sanatorien  
Kurkliniken, Kurmittelhäuser  
Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel  
Landwirtschaftliche Betriebe  
Lebensmittel-Einzelhandel  
Lederwaren-Einzelhandel  
Maler- und Lackierergewerbe  
Masseure und medizinische Bademeister  
Minigolfplätze  
Möbel-/Einrichtungshandel  
Obst- und Gemüse-Einzelhandel  
Optiker  
Parkhäuser  
Parkplätze  
Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung  
Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)  
Personenverkehr (Linienverkehr)  
Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)  
Raumausstatter  
Räuchereien  
Rechtsanwälte, Notare  
Reedereien, Schifffahrtsunternehmen  
Reinigung, Wäscherei, Heißmangel  
Reisebüros  
Reitstall  
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)  
Saunabetriebe, Sonnenstudios  
Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)  
Schmuck, Uhren-Einzelhandel  
Schneiderei, Änderungsschneiderei  
Schornsteinfeger  
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)  
Schwimmbäder, Spaßbäder  
Spielautomaten, Betrieb  
Spielplätze, Abenteuerspielplätze, Kletterwald u.ä  
Spielwaren-Einzelhandel  
Sportartikel-Einzelhandel  
Sportschulen

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer  
Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind  
Strandkorbvermietung  
Stukkateure, Gipserei, Verputzerei  
Tabakwaren  
Tankstellen, Autowaschanlagen  
Tanzlokale, Bars, Discotheken  
Taxiunternehmen  
Tennisplätze  
Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung  
Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien  
Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)  
Tierärzte  
Tischlerei  
Trinkkurhalle  
Unternehmensberater  
Vereine  
Vermieter/ Verpächter  
Verleiher von Spiel- und Sportgeräten  
Verlagswesen  
Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern  
Vermietung von Gästezimmern  
Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück  
Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.  
Versicherungsbüro  
Versorgungsunternehmen  
Werbeunternehmen/ Druckereien  
Werkstatt für Behinderte  
Zahnärzte  
Zimmerei  
Zoologischer Bedarf, lebende Tiere